

**Entwurf des Mustervertrags ARGE „Deutsche Weinstraße“
(öffentlich-rechtlicher Vertrag)**

Vorbemerkung:

Dieser Entwurf regelt die Errichtung und Ausgestaltung einer ARGE im Sinne des § 44b SGB II auf Basis eines öffentlich rechtlichen Vertrags gem. §§ 53ff. SGB X und trägt somit der durch das KOG vorgenommenen Erweiterung des § 44b SGB II Rechnung.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

**gemäß §§ 53 ff. SGB X
über die
Gründung und Ausgestaltung
einer Arbeitsgemeinschaft
gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)**

zwischen

**der Bundesagentur für Arbeit vertreten durch die Agentur für Arbeit
in Ludwigshafen und Landau, diese vertreten durch ihre
Vorsitzenden der Geschäftsführung,**

(nachfolgend bezeichnet als "Agenturen")

und

**dem Landkreis Bad Dürkheim, vertreten durch die Landrätin
der Stadt Neustadt/Wstr., vertreten durch den Oberbürgermeister**

(nachfolgend bezeichnet als "Kommunen")

(zusammen nachfolgend auch bezeichnet als "Vertragspartner")

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Gründung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Aufgaben der ARGE
- § 4 Organe der ARGE
- § 5 Steuerungsgruppe
- § 6 Beschlüsse der Steuerungsgruppe
- § 7 Geschäftsführung und Vertretung
- § 8 Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit
- § 9 Personal
- § 10 Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung
- § 11 Steuerung und Qualitätssicherung
- § 12 Innenrevision
- § 13 Finanzplanung
- § 14 Finanzierung
- § 15 Abwicklung von Transferleistungen
- § 16 Infrastruktur
- § 17 Kostenerstattung
- § 18 Haftung
- § 19 Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle
- § 20 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung
- § 21 Schlussbestimmungen

Präambel

Die Vertragspartner verfolgen das gemeinsame gesetzliche Ziel der Überwindung und Verringerung der Hilfebedürftigkeit von Arbeitssuchenden durch die Integration in den Arbeitsmarkt. Es sollen die Kompetenzen der Vertragsparteien so gebündelt werden, dass die arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Ziele besser erreichbar sind.

Die Agenturen für Arbeit sind aufgrund der Aufgabenzuordnung im SGB II primär Auftraggeber und sind Kostenträger sowohl für die Regelleistungen des Lebensunterhaltes als auch für den gesamten Bereich der Eingliederungsmaßnahmen. Dennoch wird zwischen den Vertragsparteien ein einvernehmliches und partnerschaftliches Handeln auf gleicher Augenhöhe angestrebt. Beide Seiten bringen ihre Kernkompetenzen in die Arbeitsgemeinschaft ein und verständigen sich auf eine optimale Ergänzung der jeweiligen Kompetenzen.

Die Arbeitsgemeinschaft berücksichtigt bei der Ausrichtung ihrer Geschäftspolitik die besondere Verantwortung der Kommunen für die lokale Sozialpolitik, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten.

§ 1**Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform**

- (1) Die Vertragspartner errichten eine Arbeitsgemeinschaft (im Folgenden: "**ARGE**") gemäß § 44b SGB II durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß §§ 53ff. SGB X zur Wahrnehmung der den Vertragspartnern nach § 3 dieses Vertrages obliegenden Aufgaben.
- (2) Sie setzen sich als Vertragspartner für ihre Zusammenarbeit in der ARGE das gemeinsame Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfeempfänger und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.
- (3) Die ARGE ist örtlich zuständig für den Bereich des Landkreises Bad Dürkheim und der Stadt Neustadt an der Weinstraße.
- (4) Die Federführung im Sinne des § 44b Abs.1 S.2 SGB II liegt bei der AA Ludwigshafen. Das Innenverhältnis zwischen AA Ludwigshafen und AA Landau bleibt einer bilateralen Vereinbarung vorbehalten.

§ 2**Name und Sitz**

- (1) Die ARGE führt den Namen „**ARGE Deutsche Weinstraße**“.
- (2) Die ARGE hat ihren Sitz in Neustadt an der Weinstraße.

§ 3**Aufgaben der ARGE**

- (1) Gegenstand der ARGE ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II für die Agenturen und die Kommunen, die der ARGE durch Gesetz zugewiesen sind oder ihr von den Vertragspartnern auf der Grundlage dieser Vereinbarung übertragen werden.
- (2) Die ARGE nimmt gemäß § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II sämtliche den Agenturen nach dem SGB II obliegenden Aufgaben wahr.
- (3) Die Kommunen übertragen der ARGE gemäß § 44b Abs.3 Satz 2 SGB II die Wahrnehmung folgender Pflichtaufgaben
 - a) Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 bis 4 SGB II
 - b) Bewilligung und Auszahlung von Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II.Bezüglich der Ausführung der übertragenen Aufgaben können die Kommunen der ARGE Richtlinien vorgeben.

- (4) Die Aufgaben der Kommunen gemäß § 16 Abs. 2 SGB II werden von diesen innerhalb ihrer bestehenden Strukturen nach pflichtgemäßem Ermessen erbracht. Zu diesem Aufgabenbereich gehören insbesondere
- Betreuung minderjähriger Kinder oder behinderter Kinder
 - Häusliche Pflege von Angehörigen
 - Schuldnerberatung
 - Suchtberatung
 - Psychosoziale Betreuung.
- (5) Weitere Aufgaben können der ARGE durch übereinstimmende Vereinbarung der Vertragspartner übertragen werden, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Die der ARGE durch die Übertragung weiterer Aufgaben entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Aufgabenträger zu übernehmen.

§ 4**Organe der ARGE**

Die ARGE hat folgende Organe:

1. die Steuerungsgruppe
2. die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer (GF)

§ 5**Steuerungsgruppe**

- (1) Die Steuerungsgruppe setzt sich zusammen aus je einem(r) Vertreter/in der Agenturen Ludwigshafen und Landau sowie je einem(r) Vertreter/in der Kommunen. Jede(r) Vertreter(in) hat eine Stimme. Die Mitglieder der Steuerungsgruppe können sich vertreten lassen.
- (2) Die Besetzung der Steuerungsgruppe erfolgt unabhängig von der Anzahl der Vertragspartner immer zu gleichen Anteilen aus den Agenturen und den Kommunen.
- (3) Sitzungen sind einzuberufen, wenn die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer, die Agenturen oder die Kommunen es verlangen, oder wenn es im Interesse der ARGE erforderlich erscheint.
- (4) Die Steuerungsgruppe bestimmt für eine Amtszeit von einem Jahre einen Vorsitzenden. Der Vorsitz wechselt nach einer Amtszeit jeweils auf den anderen Vertragspartner. Abweichende Regelungen können durch Beschluss getroffen werden. Die Steuerungsgruppe kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe werden durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer der ARGE schriftlich unter Beachtung einer Frist von einer Woche eingeladen.
- (6) Die Steuerungsgruppe tagt mindestens einmal im Quartal, ansonsten bei Bedarf.

(7) Die Steuerungsgruppe bestimmt die strategischen Leitlinien der ARGE im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

(8) Die Steuerungsgruppe beschließt

1. die Finanzplanung einschließlich der Eingliederungsleistungen gemäß § 13,
2. im Rahmen der strategischen Leitlinien die Einführung eines Steuerungssystems nach § 11,
3. den Kapazitäts- und Qualifikationsplan gemäß § 9 Absatz 3,
4. die Errichtung und Änderung von Standorten gemäß § 10 Abs. 2,
5. die Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften oder Vereinen
6. die Aufbau- und Ablauforganisation bzw. deren wesentlichen Veränderungen,
7. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführerin/des Geschäftsführers gem. § 5 Abs. 9.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat ein Vorschlagsrecht für die Aufgaben nach Ziffer 1 bis 6.

(9) Die Steuerungsgruppe bestellt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren. Eine mehrmalige Wiederbestellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist möglich. Der Steuerungsgruppe kann die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer jederzeit durch einstimmigen Beschluss abberufen. Der Steuerungsgruppe bestellt außerdem eine(n) stellvertretende(n) Geschäftsführerin/Geschäftsführer. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Dabei steht dem Vertragspartner, der nicht die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer stellt, ein Vorschlagsrecht zu.

(10) Den Mitgliedern der Steuerungsgruppe wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 6**Beschlüsse der Steuerungsgruppe**

- (1) Die von den Vertragspartnern in den Angelegenheiten der ARGE zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Sitzungsbeschlüsse. Ist die Einberufung einer Sitzung nicht rechtzeitig möglich oder nicht zweckmäßig, kann ein Beschluss per E-Mail, Brief oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, soweit keiner der Vertragspartner widerspricht.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Beschlüsse der Mehrheit der Mitglieder.
In wichtigen Entscheidungen wie z.B. §5 Abs.8 Nr.1,3,6 und 7 sowie bei Änderungen dieses Vertrages ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich.
- (3) Über die Sitzungen der Steuerungsgruppe ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse der Steuerungsgruppe aufzunehmen. Jedem Vertragspartner ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls beim Vorsitzenden der Steuerungsgruppe zu erheben.

§ 7**Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die ARGE hat eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer. Diese/dieser vertritt die ARGE gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer entscheidet über die fachliche Aufgabenwahrnehmung in der ARGE und bewirtschaftet die der ARGE zur Verfügung stehenden Mittel. Sie/er übt das Direktionsrecht im Sinne des § 9 Abs.2 sowie die Weisungsbefugnis innerhalb der ARGE aus.
- (3) Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist im Innenverhältnis an die Weisungen der Steuerungsgruppe gebunden.
- (4) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird bei der Umsetzung des Kapazitäts- und Stellenplanes beteiligt. Bei der Auswahl des notwendigen Personals zur Umsetzung des Kapazitäts- und Stellenplanes wirkt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer mit.
- (5) Der/die stellvertretende Geschäftsführer/in nimmt die Aufgaben der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers wahr, wenn dieser an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 8**Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit**

- (1) Die Agenturen für Arbeit richten für alle, die einen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz suchen, eine einheitliche Anlaufstelle gemäß § 9 Abs. 1a SGB III ein (Job-Center).
- (2) Die der ARGE obliegenden Aufgaben werden durch Beschäftigte der Agenturen bzw. der Kommunen durchgeführt. Zu den Aufgaben gehören insbesondere
 - die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Kapitel 3 SGB II);
 - die Bereitstellung eines Fallmanagers als persönlicher Ansprechpartner für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (§14 SGB II) zur
 - Durchführung des Fallmanagements und der Vermittlung (§§ 15 und 16 Abs. 1 SGB II);
 - die Förderung der Eingliederung gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 SGB II;
 - die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten gemäß § 16 Abs. 3 SGB II.Soweit sinnvoll und angemessen können Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben betraut werden.
- (3) Bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit berücksichtigen die Vertragsparteien die Regelungen der §§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 und 18 Abs. 3 SGB II. Bieten die Kommunen oder deren Einrichtungen Arbeitsgelegenheiten an, werden diese entsprechend § 18 Abs. 3 SGB II im Rahmen der geschäftspolitischen Zielsetzung der ARGE berücksichtigt.
- (4) Die ARGE errichtet eine Widerspruchsstelle. Diese ist für die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten nach dem SGB II zuständig. Näheres wird zwischen den Vertragspartnern gesondert vereinbart.

(5) Folgende IT-Systeme werden von der Agentur unentgeltlich der ARGE zur Nutzung zur Verfügung gestellt:

- Verfahren zur Berechnung, Bewilligung und Auszahlung der Geldleistungen gemäß SGB II (A2LL)
- Verfahren zur Vermittlung coArb und COMPAS
- Verfahren zur Bewirtschaftung der Finanzmittel (Finas).

Soweit die Agenturen die genannten Verfahren durch andere Verfahren ersetzt oder Verfahren einführt, die die Aufgabenerfüllung nach dem SGBII unterstützen können, werden auch diese Verfahren von den Agenturen zur Verfügung gestellt.

Für die Erhebung statistischer Daten werden der ARGE die hierfür notwendigen Rechte und Verfahren zur Verfügung gestellt, wie Sie den Agenturen für Arbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben obliegen.

(6) Zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit i.S. von § 8 SGB II bedient sich die ARGE zunächst des medizinischen Dienstes der Agentur für Arbeit. Die Einbeziehung des Gesundheitsamtes der Kommunen ist ebenfalls möglich, bis über ein einheitliches Verfahren unter Einbeziehung der Rententräger entschieden ist. Insoweit werden zunächst die Ergebnisse der ärztlichen Gutachten gegenseitig als verbindlich anerkannt.

§ 9**Personal**

- (1) Die ARGE verfügt nicht über eigenes Personal. Die Vertragspartner bleiben Dienstvorgesetzte ihrer jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Vertragspartner verpflichten sich, der ARGE die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Bearbeitungskapazität entsprechend einem gemeinsam vereinbarten Kapazitäts-/Stellenplans zur Verfügung zu stellen. Kann die Agentur die notwendige Bearbeitungskapazität zur Erfüllung der von ihr übertragenen Aufgaben nicht selbst durch originäres Personal zur Verfügung stellen, soll vorrangig auf kommunale Kapazitäten einschließlich desjenigen Personals der kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände zurückgegriffen werden.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der ARGE ist fachliche(r) Vorgesetzte(r) aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die ARGE tätig werden. Für das der ARGE zugewiesen bzw. überlassene Personal übertragen die Agenturen für Arbeit und die Kommunen das Direktionsrecht hinsichtlich der Arbeitspflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben und des Verhaltens am Arbeitsplatz auf die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der ARGE.
Für Beamtinnen und Beamte wird das fachliche Weisungsrecht in gleichem Umfang übertragen
- (3) Art, Umfang und Qualifikation des von der ARGE benötigten Personals werden in einem Kapazitäts- und Qualifikationsplan einvernehmlich festgestellt und den jeweiligen Aufgabenbereichen nach § 3 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages zugeordnet. Als Orientierung dienen folgende Anhaltswerte:
- | | |
|--|---------|
| - Leistungssachbearbeitung: | 1 : 140 |
| - Fallmanagement Erwachsene ab 26 LJ: | 1 : 150 |
| - Fallmanagement Jugendliche / junge Erwachsene zw. 15. und Vollendung des 25. LJ: | 1 : 75 |
| - Kosten der Unterkunft und Heizung / einmalige Beihilfen | 1: 500. |

Hinzu kommt der notwendige Personalbedarf für Geschäftsführung, Teamleitung, Haushalt/Finanzen, Controlling, allgemeine Verwaltung . Die Inanspruchnahme der Fachdienste wird durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer geregelt.

Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan wird in jährlichen Abständen fortgeschrieben. Bei dringendem Bedarf kann der Plan unterjährig angepasst werden.

- (4) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten für das von ihm in die ARGE eingebrachte Personal, die Overheadkosten und Verwaltungskosten sowie die sonstigen Kosten der für ihn wahrgenommenen Aufgaben gemäß der Aufgabenträgerschaft nach dem SGB II. Für Personal/Leistungen, welche durch die Kommunen oder deren kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände in die ARGE eingebracht werden und die im Plan gemäß Absatz 1 zur Wahrnehmung von Aufgaben der Agentur vorgesehen sind, werden den Kommunen die anfallenden Kosten erstattet. Zu Abrechnungszwecken ist die Höhe der zu leistenden Erstattung bzw. des einzubringenden Budgetanteils festzulegen. Die Feststellungen werden in jährlichen Abständen fortgeschrieben.
- (5) Entsteht trotz des Einsatzes des originären Personals der Vertragspartner bei der ARGE eine Personalunterdeckung, kann diese Lücke durch den Einsatz Dritter (z.B. Vivento, Pro Arbeit e.V.) und deren Personal geschlossen werden. Hierüber entscheiden die Vertragspartner einvernehmlich. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird an den Personalentscheidungen beteiligt. Das gleiche gilt für Entscheidungen während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses.

§ 10**Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung**

- (1) Die ARGE nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in einer integrierten Bearbeitungsform wahr, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitstellen zu können, wobei
- das Fallmanagement in der Regel die Funktion des „persönlichen Ansprechpartners“ (§ 14 S. 2 SGB II) wahrnimmt, über die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit entscheidet und die Vermittlung vornimmt;
 - die Leistungssachbearbeitung die Bearbeitung und Entscheidung über die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes wahrnimmt.
 - Fallmanagement und Leistungssachbearbeitung stimmen ihre Leistungserbringung eng miteinander ab.
- (2) Die ARGE wird an den aufgeführten Standorten die ihr zugeordneten Aufgaben nach diesem Vertrag erbringen:
- 67269 Grünstadt
 - 67433 Neustadt an der Weinstraße
- In der Stadt Bad Dürkheim wird eine Anlaufstelle errichtet.
- (3) Soweit erforderlich, kann die Aufgabenerfüllung auch an weiteren oder anderen Standorten erfolgen.

§ 11**Steuerung, Controlling und Qualitätssicherung**

- (1) Die ARGE führt durch Beschluss der Steuerungsgruppe ein Steuerungssystem ein, das sicherstellt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften. Es garantiert die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und stellt die Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung und der erreichten Wirkung her. Bei der Entwicklung gemeinsamer Verfahren und Systeme zum internen Controlling und externen Benchmarking, kann auf bestehende Erfahrungen von beiden Seiten zurückgegriffen werden. Die erforderlichen Steuerungs- und Controllinginstrumente werden von der Agentur zur Verfügung gestellt.
- (2) Auf Basis des gemeinsamen Steuerungssystems vereinbaren die Vertragspartner mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der ARGE jährlich überprüfbare Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden. Die vereinbarten Ziele und die Finanzplanung gemäß § 13 dieses Vertrages sind miteinander abzustimmen.
- (3) Die ARGE übernimmt das Grundprinzip des neuen Geschäftssystems der Bundesagentur einer Fokussierung auf den Unterstützungsbedarf der Leistungsbezieher/innen und die daraus entwickelten Kundengruppen.

§ 12**Innenrevision**

- (1) Die Vertragspartner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechtes bezüglich der ARGE. Die Vertragspartner erhalten eine Abschrift des Prüfberichts.
- (2) Die Vertragspartner ermöglichen der Kommune die Rechnungsprüfung für die von der ARGE erbrachten Leistungen. Die Kommune informiert die Agentur über das Ergebnis der Prüfung.

§ 13**Finanzplanung**

- (1) Die ARGE stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Oktober des Vorjahres eine Finanzplanung auf, die alle im Kalenderjahr voraussichtlichen Einnahmen und zu leistenden Ausgaben nach Arten sowie Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen enthält. Dieser Finanzplan wird von der Steuerungsgruppe beschlossen und dient ergänzend der Konkretisierung der vereinbarten Ziele gemäß § 11 dieses Vertrages. Der Finanzplan soll dabei insbesondere die in der ARGE anfallenden Verwaltungskosten für Aufgaben in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit (§ 46 Abs. 1 SGB II) und Eingliederungsleistungen (§ 46 Abs. 1 SGB II) umfassen.

- (2) Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan nach § 9 dieses Vertrages wird dem Finanzplan als Anlage beigelegt.

§ 14**Finanzierung**

- (1) Die ARGE bewirtschaftet die ihr zugeteilten Finanzmittel gem. § 13 Abs. 1 des Vertrages. Eine hierfür erforderliche Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der ARGE erteilt. Die Vertragspartner stellen die Finanzierung der notwendigen Kosten entsprechend den Aufgabenübertragungen nach § 3 des Vertrages sicher.

- (2) Die sich aus dem Kapazitäts- und Qualifikationsplan ergebende Anteilsstruktur unter Berücksichtigung der Aufgabenzuständigkeit der Vertragspartner nach § 3 des Vertrages dient als Grundlage für die Zuordnung der in der ARGE entstehenden Verwaltungskosten. Hierbei trägt der Bund die Verwaltungskosten, soweit die Aufgaben der Bundesagentur obliegen.

- (3) Spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres ist den Vertragspartnern eine Abrechnung der Kosten für das abgelaufene Jahr vorzulegen.

§ 15**Abwicklung von Transferleistungen**

- (1) Die ARGE erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes durch die ARGE ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen eingezogen. Die ARGE bedient sich hierbei der Systeme und Dienststellen der Agentur für Arbeit.
- (2) Soweit aufgrund der einheitlichen Leistungsbescheide Forderungen zugunsten der Agentur oder der Kommune anfallen, werden diese Forderungen durch die ARGE geltend gemacht. Dieser Aufwand ist von der Kommune anteilig entsprechend des auf sie entfallenden Forderungsanteils zu erstatten.
- (3) Die Kommunen erstatten die Geldleistungen des auf sie entfallenden Aufgabenbereiches nach den § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II , abzüglich der ihnen zustehenden Einnahmen nach Rechnungslegung durch die Bundesagentur.
- (4) Sobald eine entsprechende automatisierte, nachprüfbare Abrechnung durch die Bundesagentur gewährleistet ist, wird angestrebt, dass sich die Kommunen verpflichten, zur Erstattung der Leistungen nach Abs. 3 eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen, die es der Agentur für Arbeit ermöglicht, die in Frage kommenden Kosten abrechnungstäglich einzuziehen.

§ 16**Infrastruktur**

- (1) Die ARGE verfügt über keine ARGE-eigene Infrastruktur; diese wird vielmehr von dem jeweiligen Vertragspartner zur Verfügung gestellt. Der Bund trägt gemäß § 46 Abs. 1 SGB II die Verwaltungskosten, soweit die Aufgaben der Bundesagentur obliegen. Die Kommune übernimmt die Verwaltungskosten für die ihr obliegenden Aufgaben.
- (2) Die erstmalige und laufende Bereitstellung von Ressourcen für den Betrieb einer ARGE übernehmen die Vertragspartner jeweils anteilig entsprechend ihrer Interessenquote nach § 14 Abs. 2 des Vertrages. Eine weitergehende Bereitstellung von Ressourcen durch einen Vertragspartner kann gegen Kostenerstattung erfolgen, wenn dieser Aufgaben der anderen Vertragspartner erledigt. Dies gilt insbesondere bei eigens für die ARGE bereitgestellten Liegenschaften.
- (3) Die Abrechnung der Infrastrukturkosten erfolgt mindestens jährlich.

§ 17**Kostenerstattung**

- (1) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten für das von ihm in die ARGE eingebrachte Personal und die sonstigen Kosten der für ihn wahrgenommenen Aufgaben gemäß der Aufgabenträgerschaft des SGB II. Für Leistungen, die durch die Kommune in die ARGE eingebracht werden und die im Plan gemäß § 9 dieses Vertrages zur Wahrnehmung von Aufgaben der Agentur vorgesehen sind, werden Kosten der Kommune durch die Agentur erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt auf Basis der im Rahmen des Plans gemäß § 9 dieses Vertrages geplanten Ressourcen und der dort je Mitarbeiter/in und Jahr festgelegten Höhe der Erstattung sowie der sich aus § 14 Abs.2 dieses Vertrages ergebenden Höhe der Verwaltungskostenerstattung.
- (2) Die Verwaltungskosten für Infrastruktur, die bei einer der Vertragsparteien für die ARGE anfallen, werden den jeweiligen Vertragspartnern zugerechnet. Abs.1 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Erbringt einer der Vertragspartner gemäß diesem Vertrag oder gesonderter Vereinbarung Leistungen, die der ARGE obliegen oder erbringt die ARGE Leistungen, die dem jeweiligen Vertragspartner obliegen, erfolgt eine wechselseitige Erstattung der Kosten. Die Modalitäten zur Erstattung der Kosten sind einvernehmlich zu regeln.

§ 18**Haftung**

- (1) Die Haftung der Vertragspartner im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Falle von Amtshaftungsansprüchen, die gegen die ARGE geltend gemacht werden, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der ARGE den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Ein im Außenverhältnis in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
- (3) Wird gegen die ARGE ein sonstiger Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der ARGE den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Ein im Außenverhältnis in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
- (4) Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet der Vertragspartner, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt die übrigen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.
- (5) Die kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises und der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in der Arbeitsgemeinschaft sind im Hinblick auf ihre persönliche Haftung so zu stellen, wie dies zur Zeit bei ihren kommunalen Trägern der Fall ist. Daher ist eine Erweiterung des Versicherungsumfanges auf den Aufgabenbereich der Bundesagentur für Arbeit bzw. eine Haftungsfreistellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorzunehmen.

§ 19**Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle**

- (1) Für die gemeinsame Einigungsstelle gemäß § 45 SGB II benennen die Agenturen für Arbeit (gemeinschaftlich) und die Kommunen (gemeinschaftlich) gegenüber der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer jeweils schriftlich eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in. Die/der Vertreter/in und die/der Stellvertreter/in können von dem Vertragspartner, der sie benannt hat, abberufen werden. Eine Abberufung oder Amtsniederlegung ist schriftlich mitzuteilen. Die/der Geschäftsführer/in informiert den anderen Vertragspartner.
- (2) In Streitigkeiten der Leistungsträger nach dem SGB II untereinander bestimmt die Steuerungsgruppe einen Vorsitzenden.
- (3) In den Fällen des § 45 Abs. 1 S. 4 SGB II entscheidet das Los, wenn keine Einigung darüber erzielt werden kann, welcher Träger den ersten Vorsitzenden stellt. Die wechselnden Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig.

§ 20**Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung durch die ARGE beginnt am 1. Januar 2005. Der Vertrag ist zunächst auf die Dauer von fünf Jahren, somit bis 31.12.2009, befristet. Der Vertrag verlängert sich um jeweils drei weitere Jahre, soweit er nicht spätestens zwölf Monate vor Ablauf gekündigt wird.
- (3) Teilkündigungen von einzelnen nach § 3 dieses Vertrages auf die ARGE übertragenen Aufgaben können jeweils zum 31. Dezember eines Jahres ausgeübt werden. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vertragspartner erklärt werden.
- (4) Eine Kündigung gemäß Abs. 3, die dazu führt, dass keine dem kommunalen Träger obliegenden Aufgaben in der ARGE verbleiben, ist nicht zulässig.
- (5) Erfolgt eine Kündigung gemäß Abs.2, so sind die Vertragspartner verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Auflösung der ARGE zu ergreifen.
- (6) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21**Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner der ARGE dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- (3) Sofern regelungsbedürftige Punkte nicht geregelt wurden oder sonstige Lücken auftreten, die einer Umsetzung des zugeordneten Aufgabenbereiches entgegenstehen, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer Ergänzung oder Regelung im Sinne der Gesetze sowie des Inhalts und der Ziele dieses Vertrages. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass Bestimmungen dieses Vertrages sich als ungeeignet zur Regelung der zugrunde liegenden Sachverhalte erweisen. In allen genannten Fällen werden die Vertragspartner auf eine die Interessen beider Seiten achtende Regelung hinwirken.
- (4) Dieser Vertrag unterliegt dem Schriftformerfordernis gemäß § 56 SGB X. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Anlage zum öffentlich-rechtlichen VertragWiderspruchsstelle und Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz¹

- (1) Die ARGE errichtet eine Widerspruchsstelle. Diese ist für die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten nach dem SGB II zuständig (§ 44b Abs. 3 Satz 3 SGB II).
- (2) Die Widerspruchsstelle der ARGE ist auch zuständig für die Durchführung von Klageverfahren vor den Sozialgerichten. Die ARGE wird insoweit durch die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer vertreten (§ 44b Abs. 2 Satz 2 SGB II). Das Recht zur Fachaufsicht durch die BA bzw. das BMWA hinsichtlich der Durchführung der SGG-Verfahren bleibt unberührt, soweit die BA Träger der Leistungen ist (§ 47 Abs. 1 SGB II).
- (3) Soweit gegen Urteile von Sozialgerichten Rechtsmittelverfahren durchzuführen sind und Streitgegenstand Leistungen sind, für die die BA Träger ist, werden Verfahren nach dem SGG durch die für den Sitz der ARGE zuständige Regionaldirektion bzw. die Zentrale (Revisionsverfahren) durchgeführt. Zu diesem Zweck fertigt der Geschäftsführer der ARGE Generalvollmachten (mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmacht) für den/die Vorsitzende(n) der Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Regionaldirektion bzw. den Vorsitzenden des Vorstands aus, veranlasst deren Hinterlegung bei den zuständigen Gerichten zweiter und dritter Instanz sowie die Unterrichtung der jeweiligen Regionaldirektion und der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit.
- (4) Die für die Durchführung von SGG-Verfahren zweiter und dritter Instanz in Angelegenheiten nach dem SGB III geltenden Regelungen (Berichtswesen, u.ä.) finden entsprechende Anwendung, soweit es um Leistungen nach dem SGB II in der Trägerschaft der BA geht.

¹ Soweit Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) gem. § 44b SGB II errichtet sind, sind sie berechtigt (und verpflichtet), Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen, § 44b Abs. 3 Satz 3 [iVm § 85 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz idF des Entwurfs eines 7. SGG-ÄndG (BR-Ds 302/04)]. Die ARGEn haben mithin Widerspruchsstellen einzurichten. Aus der Regelung über die Zuweisung der Aufgaben an die ARGE folgt auch deren Passivlegitimation (materielle Verpflichtung), so dass sie verklagt werden kann. Die Klage müssten sich gegen die ARGE, vertreten durch den Geschäftsführer, richten (§ 44b Abs. 2 Satz 1 SGB II). Zweckmäßigerweise obläge der Widerspruchsstelle auch die Bearbeitung und Durchführung erstinstanzlicher Klageverfahren. Ohne ergänzende Regelungen hätten die ARGEn als Passivlegitimierte auch Verfahren in zweiter und dritter Instanz zu bearbeiten und durchzuführen. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zur Errichtung einer ARGE ist daher eine Regelung zu treffen, die gewährleistet, dass Berufungs- und Revisionsangelegenheiten durch Mitarbeiter der Regionaldirektionen bzw. der Zentrale durchgeführt werden, jedenfalls soweit es um Aufgaben geht, für die die Trägerschaft der Bundesagentur von Gesetzes wegen begründet ist.